



Bundesverband Rind und Schwein e.V. | Adenauerallee 174 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Gesundheit /
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Dr. Nora Hammer

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Tel: +49 228 91447 21

Fax: +49 228 91447 11

E-Mail: info@rind-schwein.de

Bonn, 9. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Zusendung des Entwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Vorbemerkung schließen wir uns anderen Verbänden an und verweisen auf die extrem kurze Frist zur Stellungnahme. Diese kurze Frist ließ eine sorgfältige Prüfung des sehr umfangreichen Entwurfes nicht zu.

Dennoch sind aus Sicht der Tierhaltung bereits jetzt folgende Punkte aufgefallen, bei denen wir um Klarstellung bitten.

1. Umwidmung

Aus „B Besonderer Teil“ geht hervor, dass das Umwidmungsrecht weiter bestehen soll: „... stellt klar, dass sich das tierärztliche Dispensierrecht auch auf die Bereitstellung von Arzneimitteln, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, erstreckt“. Weiter: „Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die für den Menschen bestimmt sind, dürfen weiterhin auch auf tierärztliche Verschreibung nach § 48 an Verbraucher abgegeben werden, soweit es sich um Fälle der Umwidmung nach Artikeln 112 ff der Verordnung (EU) 2019/6 handelt.“ Nach unserem Verständnis wird dies in §§ 41, 43 des Entwurfes geregelt. Allerdings erscheinen uns die Formulierungen weniger eindeutig als im bisherigen AMG (§ 56a (2) mit Bezug auf § 48), zumal in § 43 zwischen Tieren und „Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“ unterschieden wird.



www.rind-schwein.de | info@rind-schwein.de
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001
Steuernummer 205/5782/3691
USt-Id.-Nr. DE 312983277
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

2. Kennzahlen

Auch wenn während der Anhörung am 4. Februar darauf hingewiesen wurde, dass die Kennzahlen erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden sollen, weisen wir noch einmal auf die Problematik hin: Wir bitten nachdrücklich, die Kennzahlen dem statistischen Verlauf des Arzneimittelverbrauches anzupassen. Die Therapiehäufigkeit sank massiv, so dass immer mehr Betriebe oberhalb der Kennzahlen liegen, wodurch in der Praxis die Versuchung steigt, zunehmend auf medizinisch notwendige Therapien zu verzichten, um mögliche Konsequenzen nach § 58d (2) mit Bezug auf das bisherige AMG zu umgehen. Nach unserem Verständnis sieht § 53 (2) des TAMG-Entwurfes eine mögliche Anpassung vor: „... zum Zweck der Ermittlung des Medians und der Quartile der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit Anforderungen und Einzelheiten der Berechnung der Kennzahlen festzulegen...“ Wird hier die Möglichkeit der dargelegten notwendigen Anpassung geschaffen bzw. nach dem bisherigen AMG (§ 58e) beibehalten?

Weitere Anmerkungen:

§ 31 Verbote zum Schutz vor Täuschung

Es darf nicht passieren, dass Tierhalter, die unwissentlich gefälschte Arzneimittel nach Verschreibung anwenden, belangt werden können.

§ 32 Verbot der Anwendung

Wird dies durch das Umwidmungsrecht aufgehoben? Das wäre zu wünschen.

§ 37 Tierärztliches Dispensierrecht

Entfällt die 7/31-Tageregelung, die sich inzwischen bewährt hat?

§ 38 Weitere Vorschriften zur Abgabe (6) 1

„...antimikrobieller Wirkung...“ sollte heißen „...antibakterieller Wirkung“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nora Hammer

